



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-266/2026 Aktenzeichen: kar-zü Datum: 06.10.2026 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Kämmerei					
Betreff:						
Neufassung der Friedhofsordnung für die kommunalverwalteten Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
26.10.2026	Ortschaftsrat Bräsen					
26.10.2026	Ortschaftsrat Stackelitz					
26.10.2026	Ortschaftsrat Senst					
26.10.2026	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
26.10.2026	Ortschaftsrat Köselitz					
27.10.2026	Ortschaftsrat Thießen					
29.10.2026	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
02.11.2026	Ortschaftsrat Düben					
10.11.2026	Haupt- und Finanzausschuss					
26.11.2026	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Neufassung der Friedhofsordnung für die kommunalen und kommunal verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften.

Kommunale Friedhöfe sind:

- Friedhof Coswig (Anhalt) mit Trauerhalle
- Friedhof Bräsen mit Trauerhalle
- Friedhof Cobbelsdorf mit Trauerhalle
- Friedhof Jeber-Bergfrieden mit Trauerhalle
- Friedhof Senst
- Friedhof Thießen mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Stackelitz mit Trauerhalle

Kommunal verwaltete Trauerhallen:

- a) Köselitz
- b) Weiden
- c) Düben

Beschlussbegründung:

Die derzeit geltende Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt) stammt vom 30. September 2021. Aufgrund zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen sowie praktischer Erfahrungen bei der Anwendung der Friedhofsordnung ist eine Überarbeitung und Anpassung der bestehenden Regelungen erforderlich.

Mit der Neufassung wird die Friedhofsordnung insbesondere an die aktuelle Rechtslage angepasst. Dies betrifft unter anderem die Vorgaben des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Neu aufgenommen wurden insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an die Verwendung von Natursteinen für Grabsteine und Grabeinfassungen nach § 23a BestattG LSA. Die entsprechenden Nachweis- und Kontrollregelungen wurden sowohl bei den Dienstleistungserbringern als auch bei den Vorschriften über Grabmale berücksichtigt.

Gleichzeitig werden die Regelungen für auf den kommunalen Friedhöfen tätige Dienstleistungserbringer neu gefasst. Die Anforderungen an deren Tätigkeit, die Anzeigepflichten, die Nutzung der Friedhofsanlagen sowie die Möglichkeiten der Friedhofsverwaltung bei Verstößen werden klarer und praxisgerechter geregelt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Neufassung ist die Erweiterung des Angebotes an Bestattungsformen. Neben den bereits bestehenden Grabarten werden Reihengrabstätten für Partnerstellen sowie Reihengrabstätten für halbanonyme Sargbestattungen neu aufgenommen. Damit soll der veränderten Nachfrage nach pflegearmen bzw. durch die Stadt unterhaltenen Bestattungsformen Rechnung getragen werden. Für diese Grabarten werden zugleich die Gestaltung, Pflege, zulässige Belegung und Ruhezeit verbindlich geregelt. Darüber hinaus werden Ehrengräber für Angehörige der Bundeswehr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

Die bestehenden Regelungen zur Bestattungsvorsorge, zur Übertragung von Nutzungsrechten sowie zu Ruhe- und Nutzungszeiten werden präzisiert. Insbesondere wird geregelt, dass bei einer zeitlich versetzten Beisetzung einer zweiten Urne in einer Partnerstelle bzw. einer Urnenreihengrabstätte die Grabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne bestehen bleibt.

Ergänzend werden einzelne Vorschriften zur Gestaltung und Pflege der Grabstätten, zur Nutzung der Gemeinschaftsgrabanlagen, zur Umbettung, zur Durchführung von Trauerfeiern sowie zur Haftung überarbeitet und an die praktischen Anforderungen des Friedhofsbetriebes angepasst. Die Möglichkeit einer Tuchbestattung wird ausdrücklich aufgenommen und einer Entscheidung der Stadt im jeweiligen Einzelfall unterstellt.

Die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten werden an die geänderten materiellen Regelungen angepasst. Insbesondere werden die Tatbestände im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Dienstleistungserbringern sowie die gesetzlichen Bestattungsfristen bei Urnenbeisetzungen entsprechend aktualisiert.

Neben diesen inhaltlichen Änderungen wurden verschiedene Vorschriften sprachlich und redaktionell überarbeitet, um eine eindeutigere und einheitlichere Anwendung der Friedhofsordnung zu ermöglichen.

Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Änderungen wird anstelle einer weiteren Änderungssatzung eine Neufassung der Friedhofsordnung vorgeschlagen. Diese schafft eine übersichtliche und rechtssichere Grundlage für die zukünftige Verwaltung und Nutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Coswig (Anhalt).

Die neue Friedhofsordnung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. September 2021 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Synopse
- Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt)

Peter Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

André Saage
Bürgermeister